

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg)

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 19.Oktober 1998 (GVBl. 19/1998 S. 505) sowie von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung vom 18.März 1999 (GVBl. S. 85, 115, 30.März) hat der Stadtrat von Markneukirchen am 22.02.2001 mit Beschluss-Nr. 16/2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Nutzer der Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg).

§ 2 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Leichenhalle werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Leichenhalle benutzt wird. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner (§ 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes gilt entsprechend).

§ 4 – Fälligkeit und Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leichenhalle.
- (2) Die Gebühr ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 – Stundung und /oder Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder anderer sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Über Stundung und/oder Erlass von Gebühren entscheidet der Stadtrat oder die von ihm beauftragten Ausschüsse.

§ 6 – Gebührenhöhe

1. Nutzung große Räume (2 Stück) je Sterbefall	160,00 DM
2. Nutzung kleiner Raum je Sterbefall	100,00 DM
3. Nutzung kleiner Raum für Urnenaufbahrung	20,00 DM
4. Nutzung der Leichenhalle für Einbettungen und Aufbewahrung; Beisetzung jedoch auf einem anderen Friedhof je Sterbefall	60,00 DM

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen auf dem Friedhof der Stadt Markneukirchen vom 27.02.1997 außer Kraft.

Markneukirchen, den 22.02.2001

K.-H. Hoyer
Bürgermeister